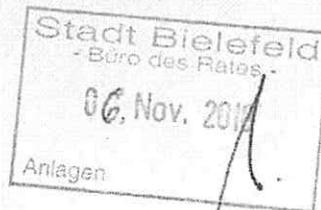


31.10.2018



An den Rat der  
Stadt Bielefeld  
Niederwall 23  
33602 Bielefeld

**Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO) NRW:  
Sofort mehr Rücksicht auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeitrag nehmen!**

hier: Kanalbauarbeiten/Verlegung eines Regen- und Schmutzwasserkanals Am Großen Feld

Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

im Rahmen der o.g. Baumaßnahme rechnen wir damit, dass anschließend hohe Straßenbaubeiträge fällig werden, die unsere finanzielle Leistungsfähigkeit überfordert. Der sogenannte wirtschaftliche Vorteil ist für uns Anlieger nicht messbar. Auf unsere Zahlkraft wird keinerlei Rücksicht genommen. Zahlreiche Initiativen belegen, dass den Straßenbaubeiträgen die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt. Sie gehören abgeschafft! Bis der NRW-Landtag die Vorschrift reformiert, sind Sie als unsere kommunalen Vertreter zum sofortigen Handeln aufgerufen. § 8 KAG NRW verpflichtet die Kommunen zwar, Straßenbaubeiträge zu erheben, die Stellschrauben für die Beitragslast liegen aber in Ihrer Verantwortung.

Deshalb meine/unsere Anregung gemäß § 24 GO NRW:

- Prüfen Sie, ob die Straßenbaumaßnahme im geplanten Umfang wirtschaftlich notwendig ist. Orientieren Sie sich an einem einfachen Standard und verzichten Sie auf übertriebene Maßnahmen und überzogene Standards und binden Sie uns Bürger in den Entscheidungsprozess ein.
- Legen Sie die Straßenbaubeiträge an den untersten zulässigen Grenzen fest und prüfen Sie, inwieweit Entlastungen für uns Bürger möglich sind.

Wir bitten Sie als unsere kommunalen Vertreter, unserem Anliegen nachzukommen und so zur Entlastung Ihrer Bürger beizutragen.

Freundliche Grüße

# BÜRGERAUSSCHUSS

Auszug  
aus der Niederschrift  
der Sitzung vom 05.02.2019

---

Zu Punkt 4.1  
(öffentlich)

## Höhe der Straßenbaubeiträge

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 7837/2014-2020

Frau Schröter trägt vor, dass sich die Petenten gegen die bevorstehende Heranziehung zu Ausbaubeiträgen in der Straße am Großen Feld wenden würden.

Die Anwohner seien über die seinerzeit anstehende Kanalbaumaßnahme im Januar 2018 informiert worden. Bei der Kanalbaumaßnahme seien der in erheblichem Maße schadhafte Regenwasserkanal und der ebenso schadhafte Schmutzwasserkanal ausgewechselt worden. Eine kostengünstigere Alternative sei angesichts des Ausmaßes der Schäden aus technischen Gründen nicht ausreichend gewesen. Dabei seien weder übertriebene Maßnahmen durchgeführt noch überzogene Standards verwendet worden. Es seien lediglich Vorgaben umgesetzt worden, die sich aus einschlägigen technischen Vorschriften ergäben.

Eine Berücksichtigung der finanziellen Leistungskraft der einzelnen Anlieger bei einer Beitragserhebung sei nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Der Petent rege an, sich an der untersten zulässigen Grenze für die Beitragserhebung zu orientieren.

Die Höhe des Prozentsatzes, mit dem sich die Anlieger beteiligen müssten, ergebe sich aus der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG. So betrage etwa der Beitragssatz für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung bei einer Anliegerstraße 80 %, bei einer Haupterschließungsstraße 60 % und bei einer Hauptverkehrsstraße 40 %. An diese Festsetzungen in der Satzung habe sich die Verwaltung bei der Berechnung der Beiträge grundsätzlich zu halten.

Gleichwohl könne natürlich theoretisch der Satzungsgeber, also der Rat, die Beitragssätze ermäßigen. Die Beiträge seien allerdings mit Wirkung zum 01.01.2013 gerade zur Haushaltskonsolidierung erhöht worden, weil sie sich seinerzeit ohnehin am unteren Rand dessen bewegt hätten, was die Mustersatzung vorgesehen hätte und was andere Kommunen veranschlagt hätten. Jedoch befinde sich die Stadt immer noch in der Haushaltskonsolidierung. Aus haushaltsrechtlichen Erwägungen sei eine Reduzierung der Beitragssätze zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.

Es gebe allerdings einen Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Landtag NRW vom 06.11.2018, mit dem die Beiträge nach § 8 KAG abgeschafft werden sollen. Darüber hinaus gebe es einen an die Landesregierung gerichteten Prüfauftrag der Fraktionen der CDU und FDP im Landtag NRW vom 20.11.2018 zur Modernisierung des § 8 KAG NRW. So solle mithilfe verschiedener Veränderungen unter anderem eine wirtschaftliche Überforderung der Anlieger durch die Erhebung von Beiträgen nach § 8

KAG zukünftig ausgeschlossen werden.

Diese Gesetzesinitiativen blieben aus Sicht der Verwaltung abzuwarten. Solange die rechtlichen Rahmenbedingungen vom Landesgesetzgeber nicht geändert seien, sei die Verwaltung verpflichtet, die Ausbaubeiträge entsprechend der aktuellen Satzung zu erheben.

Herr vom Braucke verweist auf die Initiative der FDP im Rat zu diesem Thema. Er spricht sich dafür aus, dass die Initiative angenommen werde, da im Rahmen der Ausbaubeiträge fünfstellige Beträge auf Bürger zukommen könnten. Das sei wie ein Lotteriespiel.

Herr Ridder-Wilkens sieht auch ein erhebliches finanzielles Risiko für die Bürger und wünscht eine Behandlung dieser Thematik im Rat. Der Haushalt sei auf einem positiven Weg, es könne bei den Ausbaubeiträgen versucht werden, eine Lösung für Bielefeld zu erzielen.

Frau Biermann befürwortet eine Verweisung der Petition an den StEA.

Herr Jung spricht sich auch für eine Verweisung an den StEA aus.

Frau Pfaff stimmt den Ausführungen von Frau Schröter zu, dass der Bürgerausschuss keine Entscheidung in einem Einzelfall treffen könne und die Petition an den StEA zu verweisen sei.

Herr Ridder-Wilkens fragt nach, ob der StEA für Satzungsänderungen zuständig sei.

Frau Schröter erläutert, dass der StEA der zuständige Fachausschuss sei, eine Satzungsänderung vorzubereiten.

**Beschluss:**

**Die Petition wird an den StEA verwiesen.**

- einstimmig beschlossen -

300 Rechtsamt, 20.02.2019, 51-21 93

An

660

600.11

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

i. A.  
*SK*  
Steinkötter

STADT BIELEFELD			
- Bauamt -			
Eing.: 22. Feb. 2019			AL
600.1 1/12	600.2	600.3 31/32	600.4 PM/41/42
600.5 PM/51/52	600.6	600.7 7.1/7.2	